



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund von § 3 und § 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 27. Oktober 1978 in der Fassung vom 14. Januar 1991 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Freudenstadt, den 22.10.2018

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Freudenstadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.